

# Zur Erarbeitung des Kirchenverfassungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920

*Jürgen Kampmann*

A. Divergierende Deutungen . . . . .	47
B. Die kirchenverfassungsrechtliche Entwicklung in Württemberg seit der Mitte des 19. Jahrhunderts . . . . .	49
C. Charakteristika für die Zeit vor 1918 . . . . .	53
D. Die kirchenverfassungsrechtlichen Beratungen und beschlossenen Veränderungen ab November 1918 . . . . .	54
E. Zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchenverfassung von 1920 . . . . .	58

## A. Divergierende Deutungen

Dieser dritte in der Reihe der heutigen Vorträge soll nun – nach der bis hierhin unternommenen Klärung der zeitgenössischen Rahmenbedingungen in Staat, Gesellschaft und Kirche – dazu dienen, einen näheren Einblick in den spezifischen Prozess der kirchlichen Gesetzgebung in den Jahren 1919 und 1920 zu geben, an deren Ende die Annahme der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 stand.

Da die unmittelbare Nachkriegszeit nach dem Ende der Kampfhandlungen des Ersten Weltkriegs im November 1918 in der Geschichtsschreibung wie selbstverständlich und nachfolgend auch im öffentlichen Bewusstsein mit dem Stichwort „Ende der Monarchie“ und „Revolution“ verknüpft ist, gibt es auch für den Bereich der evangelisch-kirchlichen Verfassungsgesetzgebung nach dem mit dem Ende der monarchischen Herrschaft einhergehenden Ende des landesherrlichen Summepiskopats die Erwartungshaltung, insbesondere nach den (um hier einmal in der Gegenwart im Raum der Kirche beliebte Begriffe aufzunehmen) „Impulsen“, „Aufbrüchen“ und „Meilensteinen“ zu fragen, die mit diesem Geschehen einhergingen. Erheblichen Rückenwind, spezifisch danach Ausschau zu halten und eben die nach November 1918 eingetretenen Veränderungen in den Fokus zu nehmen und das Geschehen weitgehendst von diesen Veränderungen her zu deuten und zu werten, hat es spätestens seit 1926 gegeben, als der kurmärkische Generalsuperintendent Otto Dibelius<sup>1</sup> seine weit über die Grenzen Preußens hinaus beachtete, in nur zwei Jahren in sieben Aufla-

<sup>1</sup> S. zu Werdegang und Wirken: *Fritz*, [Art.] Dibelius, Otto, in: RGG<sup>4</sup> 2 (1999), 834 f.

gen gedruckte programmatische Schrift „Das Jahrhundert der Kirche“<sup>2</sup> veröffentlicht hat. Und seine Deutung des Revolutionsgeschehens als eines im Ergebnis schließlich großartigen und zukunftssträchtigen Befreiungsschlages für die evangelischen Landeskirchen, die wirkt bis heute nach:

„An die Stelle der überlieferten Regierungstreue tritt eine selbständige Haltung der Kirche gegenüber den Staatsgewalten. Die Selbständigkeit der Kirche ist da. Nicht ohne Einschränkung! Aber aufs Ganze gesehen, darf es gelten: sie ist da! Eine Kirche ist geworden! Eine selbständige Evangelische Kirche!“<sup>3</sup>

Welche Begeisterung spricht aus diesen Zeilen! Und dann setzt Dibelius nochmals nach:

„Die Arbeit der Kirche hat jetzt sicheren Grund. Ecclesiam habemus! Wir haben eine Kirche! Wir stehen vor einer Wendung, die niemand hatte voraussehen können. Das Ziel ist erreicht! Gott wollte eine evangelische Kirche! Seinem Willen mußten beide dienen, die da aufbauen und die da zerstören wollten. Wenn Gott will, muß sich immer wiederholen, was seine Schöpfungsordnung von Anbeginn gewesen ist:

Freudig jubelten die Lichten:  
Dir zu dienen sind wir da!  
Die zerstören, die vernichten,  
Die Dämonen knirschten: Ja!“<sup>4</sup>

Das ist mitreißend, die neu eingetretene Wirklichkeit bejahend, Zukunftsperspektiven öffnend und Schwung gebend für ein bewusst zukunftssträchtiges Handeln in der Kirche – ein gekonnt gesetzter Impuls mit mutmachender Ausstrahlung bis hin in die Standards der Kirchengeschichtsschreibung hinein – zitiert sei hier zum Beleg nur der berühmte Vorgänger auf meinem Tübinger Lehrstuhl, Klaus Scholder,<sup>5</sup> der – hier ganz auf einer Linie mit der Deutung Dibelius’ von 1926 – im Jahr 1977 im Rückblick auf den politischen und gesellschaftlichen Umbruch nach 1918 mit Blick auf die Kirchen formuliert hat:

„So hatten die Kirchen, aufs Ganze gesehen, unverhältnismäßig viel mehr gewonnen als verloren. Gewonnen hatten sie die Freiheit vom Staat und die besondere Stellung von Korporationen eigenen Rechts; verloren hatten sie einen staatskirchlichen Status, der weithin nur noch auf dem Papier gestanden hatte und mehr Belastung als Gewinn gewesen war.“<sup>6</sup>

Und doch: Scholders Charakterisierung unterscheidet sich von der Dibelius’ insofern, als sie zumindest nicht den Eindruck vermittelt, als habe mit dem Jahr 1918 eine neue geistliche Epoche ihren Anfang genommen, als sei das revolutionäre Geschehen

<sup>2</sup> *Dibelius*, *Das Jahrhundert der Kirche. Geschichte, Betrachtung, Umschau und Ziele*. 3. unveränderte Aufl. Berlin 1927.

<sup>3</sup> *Dibelius* (Fn. 2), 76.

<sup>4</sup> *Dibelius* (Fn. 2), 77.

<sup>5</sup> Zu Werdegang und Wirken s. *Graf*, [Art.] Scholder, Klaus, in: *Neue Deutsche Biographie* 23 (2007), 440f.

<sup>6</sup> S. *Scholder*, *Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1. Vorgeschichte und Zeit der Illusionen. 1918–1934*. Frankfurt (Main)/Berlin/Wien 1977, 34.

geradezu als ein endlich eingetretenes göttliches Handeln zugunsten der evangelischen Kirchen nach Jahrhunderten eines über ihnen lastenden Dunkels zu begreifen.

Dem gegenüber stehen allerdings Untersuchungen, die auf eine ganz andere Akzentsetzung hinauslaufen – wenn schon der Titel einer auf die Jahre 1918/1919 bezogenen Dissertation als Zitat des Präses der Rheinischen Provinzialsynode Walther Wolff<sup>7</sup> aus dem November 1919 präsentiert „Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt“<sup>8</sup> und dann dazu resümierend bemerkt: „Diese Bemerkung ist zu verstehen im Sinne eines ‚Gott sei Dank‘. Nach Auffassung der meisten Vertreter des kirchlichen Protestantismus blieb damit der Kirche die im staatlichen Bereich als ‚Chaos‘ bewertete neue Verfassungsform erspart.“<sup>9</sup>

Die Wahrnehmung und Wertungen des Geschehens ab November 1918 liegen also schon zeitgenössisch wie dann auch in der späteren Geschichtsschreibung erstaunlich weit auseinander.

Was ist dazu mit Blick auf Württemberg festzustellen?

## B. Die kirchenverfassungsrechtliche Entwicklung in Württemberg seit der Mitte des 19. Jahrhunderts

Der seit 1905 an der Markuskirche tätige Stuttgarter Stadtpfarrer Max Mayer-List, unter anderem zugleich Herausgeber des „Kirchlichen Anzeigers für Württemberg“ und seit 1913 auch 2. Vorstand des Pfarrvereins,<sup>10</sup> hat an prominenter Stelle 1921 (und damit nur ein Jahr nach Annahme der neuen Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, als diese zwar verabschiedet, aber noch gar nicht in Kraft getreten war!) eine ausgesprochen aufschlussreiche, knappe Charakterisierung der kirchenverfassungsrechtlichen Entwicklung unternommen: In dem vom Evangelischen Volksbund in Württemberg herausgegebenen Band „Von der evangelischen Kirche Württembergs. Bilder aus Geschichte und Gegenwart“<sup>11</sup> skizziert er auf fünfeinviertel Druckseiten die Kirchenverfassung in der württembergischen Landeskirche – davon zunächst auf drei Seiten deren Kirchenverfassungsge-

<sup>7</sup> Zu Werdegang und Wirken s. *Helmich*, D. Walther Wolff, Präses der Rheinischen Provinzialsynode 1919–1931, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 36 (1987), 185–230.

<sup>8</sup> *Bockermann*, „Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt“. Der kirchliche Protestantismus in Rheinland und Westfalen 1918/19. Diss. Bochum 1994.

<sup>9</sup> *Bockermann* (Fn. 8), 320. Vgl. auch *Bockermann*, „Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt“. Der kirchliche Protestantismus in Rheinland und Westfalen 1918/1919, Köln 1998, 302.

<sup>10</sup> S. dazu *Ehmer/Kammerer* (Hrsg.), Biographisches Handbuch der Württembergischen Landessynode (Landeskirchentag) mit Landeskirchenversammlung und Beirat der Kirchenleitung, 1869 bis zur Gegenwart. Im Auftrag des Vereins für württembergische Kirchengeschichte, Stuttgart 2005, 261 f.

<sup>11</sup> S. *Mayer-List*, Von der Verfassung der evangelischen Kirche in Württemberg, in: *Evang. Volksbund für Württemberg* (Hrsg.), Von der evangelischen Kirche Württembergs. Bilder aus Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1921, 52–57.

schichte seit der Reformation, um dann – sogar ohne Absatz im Text! – die jüngste Entwicklung so anzuschließen:

„Im Januar 1919 beschloß die achte Landessynode ein neues Wahlgesetz zur Wahl einer Landeskirchenversammlung, die eine neue Kirchenverfassung beraten sollte. Diese im Weg der allgemeinen, unmittelbaren Wahl (mit aktivem und passivem Frauenwahlrecht gewählte Versammlung trat im Herbst des Jahres 1919 zusammen und verabschiedete im Frühjahr 1920 den bisher vorliegenden Teil der neuen Kirchenverfassung.“<sup>12</sup>

Die von Mayer-List benannten Vorgänge und Daten sind fraglos korrekt wiedergegeben – das eigentlich Interessante daran ist, dass er das eingetretene Ende des landesherrlichen Kirchenregiments nicht mit einer einzigen Silbe erwähnt! Dass es irgendeinen Einschnitt, gar einen kirchenverfassungsrechtlichen Bruch durch das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments gegeben hätte, wird nicht erwähnt, sondern vielmehr das Bild eines rechtlich vollkommen geordneten Geschehens entwickelt: Die bisherige Landessynode beschließt über ein neues Wahlgesetz zur Konstituierung einer neuen synodalen Institution, der Landeskirchenversammlung – und die wiederum beschließt eine neue Kirchenverfassung. Das Bild durch und durch seriöser Harmonie bei diesem Verfahren wird dann noch mit einigen wenigen zusätzlichen Farbtupfern versehen:

„Bei der allgemeinen Wahl, an der namentlich die Gemeinschaften regen Anteil nahmen, wie auch bei den nachfolgenden Beratungen, traten die theologischen Richtungsunterschiede deutlicher als bisher zutage, führten aber nicht zu eigentlicher Parteibildung, und nur zur Bildung von zwei Gruppen. Selbstverständlich waren Richtungsunterschiede in der württembergischen Kirche schon länger vorhanden. [...] Auch bei den Beratungen früherer Synoden kam der verschiedene Standpunkt mehrmals deutlich zum Ausdruck. Aber der Mäßigung der Mitglieder, wie der weisen Leitung der Kirchenbehörde war es zu danken, daß auch in schwierigeren Fragen [...] immer wieder der Zug zur Einigung den eigentlichen Parteizwist erstickte.“<sup>13</sup>

Auch hier wird offenkundig wieder eine lange historische Linie ausgezogen, die in der Sache bruchlos von der Synodalgeschichte des 19. Jahrhunderts weiterführt hin zu den Beratungen der Landeskirchenversammlung in der allerjüngsten Vergangenheit – über die die Leserschaft dann nur noch erfährt:

„In der Landeskirchenversammlung schlossen sich die den Gemeinschaften Näherstehenden und eine stärkere Bindung an das Bekenntnis Betonenden unter Führung des [im Februar 1920] verstorbenen Prälaten [Christian] Römer zu Gruppe I zusammen, während die Anhänger einer mittleren und freieren Richtung unter Führung von Prälat [Jakob] Schoell sich zur Gruppe II vereinigten. Bei dem vielumstrittenen Paragraphen I der Verfassung, einigte man sich schließlich auf die Fassung: ‚Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.‘“<sup>14</sup>

<sup>12</sup> S. Mayer-List (Fn. 11), 55.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Mayer-List (Fn. 11), 55 f.

Worüber in dieser Frage ein Dissens herrschte, bleibt im Dunkel – ins Licht gerückt wird nur die erzielte Einigung.

Ist der so stark Kontinuitäten betonende Grundzug, den Mayer-List 1921 seiner Darstellung der württembergischen kirchlichen Verfassungsgeschichte insgesamt einschließlich der 1919/1920 geführten Verfassungsdiskussion gegeben hat, eine singuläre Ausdeutung eines besonders irenisch veranlagten Theologen gewesen?

Das wird man kaum sagen können – denn nimmt man den ersten Band der ebenfalls schon 1921 veröffentlichten „Sammlung der Gesetze der evangelischen Landeskirche in Württemberg“ zur Hand, die der Jurist Landgerichtspräsident Karl Mayer aus Heilbronn bearbeitet hat,<sup>15</sup> so stößt man darin auf eine Einleitung, die zwar um eine Reihe von juristisch relevanten Details reicher ist, die sich aber im innewohnenden Duktus kaum von der Darstellung Mayer-Lists unterscheidet:

„Auf Grund des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 9. November 1918 betr. die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrecht in der evangelischen Landeskirche Württembergs [...], ging mit der Niederlegung der Krone durch den König die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der evangelischen Landeskirche auf die ‚Evangelische Kirchenregierung‘ über. Dieses Gesetz erhielt die Zustimmung der achten Landessynode. Am 12. Februar 1919 erging das kirchliche Gesetz betr. die Einberufung einer Landeskirchenversammlung [...], die zur Neugestaltung der Verfassung der evangelischen Landeskirche berufen ist, an die Stelle der Landessynode trat und deren verfassungsmäßige Aufgaben wahrzunehmen hat [...]. Die allgemeinen Wahlen zu der Landeskirchenversammlung fanden im Sommer 1919 statt, im Herbst 1919 trat sie zusammen. Es wurde ihr der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betreffend die Verfassung der evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsgesetz) vorgelegt. Am 24. Juni 1920 wurde das Kirchenverfassungsgesetz verkündet [...]. [...] II. Nach dem geschilderten Gang der Gesetzgebung ist die Gültigkeit der Kirchenverfassung nicht zu beanstanden. Auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung konnte jede, auch eine grundlegende Aenderung der kirchlichen Verfassung vorgenommen werden[,] und ebenso ist das Notverordnungsrecht des Art. 38 der Landessynodalordnung von 1888 inhaltlich nicht beschränkt. Der Evangelischen Kirchenregierung steht Kraft Rechtes die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte zu. Das Gesetz betr. die Einberufung einer Landeskirchenversammlung vom 12. Februar 1919, ist auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen [...]; aus ihm entnimmt die Landeskirchenversammlung ihre Rechte und ihre Stellung, nach der sie die verfassungsmäßigen Aufgaben der Landessynode wahrzunehmen hat. Diese Rechtslage ist auch von dem Kirchenvolk anerkannt, das gemäß dem Gesetz vom 12. Februar 1919 die Wahlen zur Landeskirchenversammlung vorgenommen hat. Ebenso wird die rechtliche Gültigkeit der Tätigkeit der Kirchenregierung allseitig anerkannt.“<sup>16</sup>

Immerhin schimmert hier durch, dass die eingetretenen rechtlichen Veränderungen bei aller formalen Wahrung eines rechtlich geordneten, nicht von Brüchen beschädigten Verfahrens doch von nicht ganz unerheblichem Gewicht gewesen sind, so dass ein besonderer Wert auf die Herausstellung der unzweifelhaft vorliegenden und

---

<sup>15</sup> S. Mayer (Bearb.), Das Kirchenverfassungsgesetz und Das [!] Pfarrbesetzungsgesetz, Stuttgart 1921.

<sup>16</sup> S. Mayer (Fn. 15), 5f.

nachzuweisenden formalrechtlichen Legitimation der neuen Kirchenverfassung gelegt wurde.

Jedenfalls hat man offenbar zeitgenössisch gleich nach Abschluss der Arbeit an der neuen Kirchenverfassung in der Württembergischen Landeskirche darin im Wesentlichen nicht den Beginn einer neuen Ära oder gar einen Rückenwind verleihenden Startschuss zu einem aufblühenden „Jahrhundert der Kirche“ gesehen. Und bei dieser verhaltenen Einschätzung ist es denn auch geblieben – Siegfried Hermle hat etwa im Jahr 2003 zunächst an die bildhafte Ausdrucksweise des württembergischen Konsistorialpräsidenten Hermann Zeller<sup>17</sup> aus dem Jahr 1932 erinnert, der im Rückblick auf die Jahre der „Staatsumwälzung“ davon gesprochen hatte, dass „der Sturm an den Zweigen und Blättern des Baums der Kirche“ zwar gerüttelt und „manche[n] Zweig und manche Blätter“ abgerissen habe, doch „der Stamm ist fest geblieben und hat [...] neuen Saft und neue Kraft gewonnen“; dann aber hat Hermle selbst um noch einiges zurückhaltender formuliert:

„Während sich der rechtliche Übergang weitgehend unproblematisch gestaltete – es gab in der Württembergischen Landeskirche nie einen irgendwie gearteten rechtsfreien Raum –, erwies sich die notwendig gewordene Neuorientierung und der Umgang mit der gewonnenen Freiheit als mühsam und führte letztlich zu keinem wirksamen Neuanfang. Dass ein solcher bis heute – insbesondere im Blick auf die Kirchenverfassung – noch aussteht, gehört zu den Eigentümlichkeiten der württembergischen Kirchengeschichte.“<sup>18</sup>

„Kein wirksamer Neuanfang“.<sup>19</sup> Das ist jedenfalls kein Resümee mit positivem Vorzeichen. Und zu einem ähnlich skeptischen Ergebnis ist auch Friedrich Reitzig in seiner 2016 erschienenen Dissertation „Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche“<sup>20</sup> gekommen – allerdings unter Geltendmachen überraschend anderer Gesichtspunkte: Es habe mit der neuen Kirchenverfassung nicht nur eine Schwerpunktverlagerung „weg vom Geistlichen zur Verwaltung“ stattgefunden,<sup>21</sup> sondern da „man in eine neue Zeit mit einem riesigen Verunsicherungspotential hingeraten“ sei und „einen Abgrund vor sich sah“, sei man geneigt gewesen, „dem Zeitgeist zu entsprechen und alles zu vermeiden, was die Kirche als rückständig und überflüssig erscheinen lassen konnte. [...] Modern ausgedrückt war man um ein ‚Facelifting‘ der Kirche bemüht“.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Zu Person und Werdegang s. *Ehmer/Kammerer* (Fn. 10), 385. Vgl. *Hermle*, Der Umbruch von 1918/9. Beobachtungen zu den Akteuren und zur Wahl der Landeskirchenversammlung, BWKG 108/109 (2008/2009), 115–134, dort 118 f.

<sup>18</sup> *Hermle*, Kirche nach 1918. Ende und Neuanfang, in: Lächele/Thierfelder (Hrsg.), *Württemberg Protestantismus in der Weimarer Republik*, Stuttgart 2003, 11–31, Zitat 31.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> *Reitzig*, Von einer landesherrlich regierten zu einer selbstverwalteten Kirche. Die Schritte auf dem Weg der Entstaatlichung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihr Selbstverständnis nach dem Ende des Summepiskopats. Eine Analyse ihrer Rechtsetzung in den Jahren von 1918 bis 1924, Göttingen 2016.

<sup>21</sup> *Reitzig* (Fn. 20), 387.

<sup>22</sup> *Reitzig* (Fn. 20), 389.

Hält man inne, so steht man hinsichtlich der Deutungen dessen, was mit der kirchlichen Verfassungsgesetzgebung in Württemberg in den Jahren 1919 und 1920 gelungen oder aber doch eher weniger gelungen erscheint, vor einem in den Akzentsetzungen und Wertungen zeitgenössisch wie in der Rückschau ausgesprochen weit auseinanderdriftenden Befund – der es umso reizvoller und herausfordernder macht, die zeitgenössischen Einbettungen und Zusammenhänge noch einmal zu durchmustern.

### C. Charakteristika für die Zeit vor 1918

Als Hilfe zum Erkennen des für die württembergische Landeskirche spezifisch Gewachsenen steht die unmittelbar nach Ende des Summepiskopats im Januar 1919 veröffentlichte, umfangreiche Kirchenkunde aus der Feder von Paul Wurster zur Verfügung, die die Verhältnisse in Württemberg bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments beschreibt.<sup>23</sup> Hinsichtlich der kirchlichen Verfassung hat Wurster in großer Klarheit das bis 1918 bestehende Beziehungsgeflecht zwischen den an der Leitung der Kirche teilhabenden Organen geschildert – also zwischen den kirchenregimentlichen Organen, dem Konsistorium und dem (aus dem Konsistorium und den Generalsuperintendenten gebildeten) Synodus, den persönlich aufsichtführenden Generalsuperintendenten und Dekanen, einerseits, und andererseits den – wie sie ausdrücklich bezeichnet werden – „presbyterial-synodale[n] Organe[n]“, also die Kirchengemeinden, die „Diözesansynode[n]“ und die Landessynode mit ihrem Synodalausschuss. Auf einen grundlegenden Wandel im Selbstverständnis des Aufbaus des württembergischen Kirchenwesens hat Wurster explizit hingewiesen: War 1867 die Landessynode zunächst definiert worden als „Vertretung der Genossen der ev[angelischen] Kirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment“ (was Wurster als eine dem politischen Konstitutionalismus nachgebildete Bestimmung charakterisierte)<sup>24</sup>, so hatte man dies – übrigens unter Aufnahme der preußischen Generalsynodalordnung von 1876<sup>25</sup>! – in Württemberg dahingehend in der Synodalordnung von 1888 auf den neuen Begriff gebracht, dass die Landessynode die „Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden“ sei.<sup>26</sup> Darin sollte zum Ausdruck kommen, dass die Landessynode künftig nicht in erster Linie als ein Kontrollorgan der kirchenregimentlichen Behörden, sondern ein „Vertretungskörper zu gemeinsa-

---

<sup>23</sup> S. Wurster, *Das kirchliche Leben der evangelischen Landeskirche in Württemberg*. Dargestellt, Tübingen 1919, VIII.

<sup>24</sup> Wurster (Fn. 23), 65.

<sup>25</sup> S. Generalsynodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, in: *Die Gesetze und Instruktionen über die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie*. Mit Anmerkungen zur Nachweisung der gegenseitigen Beziehungen der Gesetze. Nach den amtlichen Quellen. Mit Sachregister, Berlin 1876, 59–76.

<sup>26</sup> Wurster (Fn. 23), 65.

mer Arbeit“ mit den kirchenregimentlichen Organen darstellen sollte.<sup>27</sup> Dementsprechend kam es auch den Diözesansynoden zu, je einen Abgeordneten und einen Stellvertreter für die Landessynode zu wählen und sich auch zu Vorlagen des Oberkirchenbehörde zu äußern.<sup>28</sup> Festzuhalten ist auch, dass Wurster in seiner Charakterisierung des Arbeitsstils der württembergischen Landessynode vor 1918 sogar im Sperrdruck hervorgehoben hat, dass die Synode „niemals unter dem Zeichen geschlossener kirchlicher Parteien oder Fraktionen“ stattgefunden habe,<sup>29</sup> auch wenn es sich seit der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert dahin entwickelt habe, dass sich die Anzahl Synodaler der konservativeren Richtung und der freieren Richtung immer mehr einander angenähert hätten: „Es blieb aber bei der deutlich kundgegebenen Absicht, im Frieden miteinander auszukommen und die weitgehendste Rücksicht aufeinander zu nehmen.“<sup>30</sup>

Dem korrespondiert auch, was Wurster zur Zusammenarbeit zwischen Landessynode und Konsistorium beschreibt: Dass es zwischen beiden Organen nie zu einem wirklichen Konflikt gekommen sei – es habe einen „Geist gegenseitiger Achtung und die ehrliche Absicht gegeben, die wirklich religiösen Lebensverhältnisse höher zu stellen als die dogmatische Formel oder gar die kirchenpolitische Losung“.<sup>31</sup>

Selbst wenn man Wurster hier eine Tendenz zur Idealisierung unterstellt: Diese kann dann jedenfalls nicht einem kirchenpolitischen oder kirchenverfassungsrechtlichen Kalkül in Reaktion auf die mit dem November 1918 eintretenden Umbrüche geschuldet sein, da Wurster sein Manuskript schon zu einem Zeitpunkt abgeschlossen hatte, zu dem nicht absehbar war, dass es zu den revolutionären Veränderungen des Spätherbstes 1918 kommen würde.

#### D. Die kirchenverfassungsrechtlichen Beratungen und beschlossenen Veränderungen ab November 1918

Schon wiederholt dargestellt ist der Rechtskontinuität wahrende Weg, auf dem es Konsistorialpräsident Hermann Zeller gelang, den Übergang der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments durch den württembergischen König Wilhelm II.<sup>32</sup> auf eine kollegiale evangelische Kirchenregierung aus zwei Ministern evangelischen Bekenntnisses, dem dienstältesten Generalsuperintendenten, dem Synodal- und dem Konsistorialpräsidenten zu bewirken – unter Rückbezug auf und Anpassung

<sup>27</sup> Wurster (Fn. 23), 65.

<sup>28</sup> Wurster (Fn. 23), 61.

<sup>29</sup> Wurster (Fn. 23), 68.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Wurster (Fn. 23), 44.

<sup>32</sup> Zu Person und Wirken des württembergischen Königs Wilhelm II. s. Otto, Wilhelm II., König von Württemberg, in: Rückert (Hrsg.), Württembergische Biographien unter Einbeziehung hohenzollerischer Persönlichkeiten. Bd. III. Im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 2017, 264–272.

eines 1898 für den Fall einer katholischen Thronfolge im Land geschaffenen und 1912 noch einmal revidierten Religionsreversaliengesetzes, das sich auf den Fall bezog, dass ein neuer württembergischer Landesherr nicht evangelischer Konfession sein würde.<sup>33</sup> Am 9. November 1918 erreichte es Zeller noch mit der erforderlichen Zustimmung aller zu beteiligenden Gremien einschließlich des Königs, dieses Gesetz im Wege einer Notgesetzgebung so abzuändern, dass es auch für den Fall des Thronverzichts (den der König dann am 30. November 1918 endgültig erklärte) anzuwenden war.<sup>34</sup>

Die weiteren Schritte, um zu einer kirchenverfassungsrechtlichen Neuordnung zu kommen, sind ebenfalls bereits erwähnt und darüber hinaus von Hermle<sup>35</sup> und Reitzig<sup>36</sup> bis in Details hinein dargestellt, so dass hier nur an die markanten Punkte des Vorgehens zu erinnern ist: Die bisherige Landessynode wurde auf den 20. Januar 1919 einberufen, sie stellte die Weichen zur Wahl einer sogenannten Landeskirchenversammlung nach einem neuen kirchlichen Wahlgesetz, das – analog zu den neuen politischen Gegebenheiten – den Frauen das Wahlrecht zugestand und auch dem für den staatlichen Verfassungsgebungsprozess etablierten Prinzip der Urwahl folgte, so dass die Synodalen für die verfassungsgebende Landeskirchenversammlung am 1. Juni 1919 von den (hier nahm man den alten Begriff von 1868 auf!) „Kirchengenossen“ in direkter Wahl gewählt wurden. Die Landeskirchenversammlung hat dann im weiteren Verlauf des Jahres 1919 und in den ersten Monaten des Jahres 1920 die neue Kirchenverfassung für die württembergische Landeskirche ausgearbeitet – die dann selbstverständlich schon den in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 formulierten religionsverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung trug.<sup>37</sup>

Der Diskussionsprozess über die Ausgestaltung der Kirchenverfassung war unzweifelhaft bestimmt von einer Federführung aus dem Konsistorium heraus. Dort wurden im März 1919 bereits von Oberkonsistorialrat Hermann Müller<sup>38</sup> erste Konturen für eine verfassungsmäßige Neuordnung nach dem Ende des Summepiskopats skizziert – und bereits dieser erste Entwurf konzentrierte sich auf die „obersten Orga-

<sup>33</sup> S. dazu Hermle (Fn. 18), 17.

<sup>34</sup> S. Hermle (Fn. 18), 17 f. Vgl. auch Kampmann, Die württembergische Landeskirche und ihre Verfassung, BWKG 109/109 (2008/2009), 157–180, dort 163–165; sowie: Kampmann, Rechtliche Strukturen in der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik: Baden im Vergleich, Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 13 (2019), 159–178; dort 166 f.

<sup>35</sup> S. Hermle, Kirchenleitung und Landessynode. Geschichte und Bedeutung der Landessynode in der württembergischen Landeskirchenverfassung im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart/Berlin/Köln 1995, 110–169.

<sup>36</sup> S. Reitzig (Fn. 20), 58–195.

<sup>37</sup> S. zur Berücksichtigung des durch die WRV gesetzten Rechtsrahmens Hermle (Fn. 35), 140, sowie Reitzig (Fn. 20), 198–223.

<sup>38</sup> Einzelne Angaben zu seinem Wirken finden sich in: Boberach, in: Nicolaisen/Pabst (Bearb.), Handbuch der deutschen evangelischen Kirchen 1918 bis 1949. Organe – Ämter – Verbände – Personen. Bd. 1: Überregionale Einrichtungen. Göttingen 2010, 62, 90, 116, 143. Eine knappe Skizze des Lebensweges ist gezeichnet bei Hermle (Fn. 17), 121–123.

ne“ der Landeskirche.<sup>39</sup> Das war eine Weichenstellung insofern, als man – in der Sache ja unbestreitbar – durch das Ende des Summepiskopats ja kein unmittelbares kirchliches Leitungsproblem auf der Ebene der Kirchengemeinden oder auch der Diözesen/ Kirchenbezirke erlebte, sondern es eben in der landeskirchlichen „Dachetage“ den aktuell entstandenen Umbaubedarf gab. Die Konzentration darauf war aber zugleich auch eine implizit getroffene Vorentscheidung gegen ein landeskirchliches Selbst- und Leitungsverständnis, wie es etwa zu dieser Zeit seit mehr als acht Jahrzehnten aus Preußen durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung<sup>40</sup> bekannt war – die eben dezidiert einen kirchlichen Leitungsaufbau von den Kirchengemeinden aus vorsah. Aber gegenüber einer „reine[n] Synodalverfassung“, die Müller als „Parlamentsherrschaft“ qualifizierte, wurde vielmehr eine gemischte Konsistorial- und Synodalverfassung präferiert, die die Gewähr biete, „nötigenfalls unheilvolle Majoritätsbeschlüsse“ aufhalten zu können.<sup>41</sup> Eine Skepsis, ja ein Misstrauen gegenüber der Landessynode trat hier offen zutage – und konkretisierte sich in Vorschlägen, wie ein institutionelles Gegenüber der Landessynode am besten auszugestalten sei – durch Fortführung einer von der Synode unabhängigen Ausübung der Personalaufsicht und Vetorechten gegenüber Synodalentscheidungen.<sup>42</sup> Zu diesem ersten Entwurf trat dann alsbald die Anregung hinzu, an die Spitze der Kirche eine mit starker Rechtsposition ausgestattete Führungspersönlichkeit zu stellen – einen Kirchenpräsidenten, und die Überzeugung, dass nach dem Ende des Summepiskopats die Kirchengewalt beim Kirchenvolk liege.<sup>43</sup> Ob man diese letztgenannte Zuschreibung theologisch wirklich als eine zwingende Konsequenz aus der im November 1918 weggefallenen landesherrlichen, nach reformatorisch-lutherischem Verständnis (jedenfalls des 16. Jahrhunderts) ja notbischöflich zu verstehenden Funktion an der Spitze der Kirche<sup>44</sup> ziehen muss, sei hier dahingestellt – hätte man nicht etwa auch in dieser Situation daran denken können, die im Amt befindlichen Generalsuperintendenten oder einem aus diesem Kreis zu Bestimmenden mit der künftigen Wahrnehmung der bisher summepiskopalen Rechte zu betrauen? Sie setzte sich im Laufe des weiteren Beratungsprozesses im Grundzug ungebrochen durch und prägte zunächst die im April 1919 aufgestellten Leitsätze über die künftige Gestaltung der obersten Organe der Kirchengewalt<sup>45</sup> wie dann auch den im Wesentlichen ebenfalls von Oberkonsistorialrat Müller konzipierten Vorentwurf für eine neue Kirchenverfassung, der dann den folgenden Beratungen des Synodus und der Kirchenregierung ab Juni 1919<sup>46</sup> und dann in überarbeiteter Form der Debat-

<sup>39</sup> S. *Hermle* (Fn. 35), 121.

<sup>40</sup> S. *Göbell*, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd., Düsseldorf 1954.

<sup>41</sup> S. *Hermle* (Fn. 35), 122.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> *Hermle* (Fn. 35), 123 f.

<sup>44</sup> S. dazu *de Wall*, [Art.] Landesherrliches Kirchenregiment, in: Werner Heun [u. a.] (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon. Neuausgabe, Stuttgart 2006, 1380–1386; dort 1382 f.

<sup>45</sup> *Hermle* (Fn. 35), 126.

<sup>46</sup> *Hermle* (Fn. 35), 135–140.

te in der Landeskirchenversammlung ab Oktober 1919 zugrunde lag.<sup>47</sup> Erläuternd wurde dazu aber auch gleich von vornherein für die Beratungen mitgegeben, dass es auch für die Zukunft die Kirche eines obersten leitenden Organs – dem Kirchenregiment entsprechend – bedürfe, ebenso eine der Oberkirchenbehörde entsprechende Verwaltungsbehörde.<sup>48</sup> Nüchtern wurde in der Debatte dann auch in Württemberg ausgesprochen, dass es in der Kirche keine Revolution gegeben habe<sup>49</sup> und daher kein Neubau der Verfassung anstehe, sondern nur eine partielle Anpassung an die neuen Gegebenheiten.<sup>50</sup> Die Stellung eines auf Lebenszeit zu wählenden Kirchenpräsidenten wurde in der Verfassung denn auch dahingehend ausgeformt, dass sie als Gegenüber zur Landessynode zu wirken vermochte und insofern in vielem die bisher dem Summus episcopus zukommende Funktion fortführte;<sup>51</sup> Hermle hat das als deutlich erkennbare Fortführung der „monarchistische[n] Tradition“ bezeichnet.<sup>52</sup>

Nach Ausschussberatungen in den kommenden Monaten kam die Landeskirchenversammlung im Mai 1920 zur ersten und zweiten Lesung des revidierten Verfassungsentwurfes zusammen. Am für die Leitung der Landeskirche vorgesehenen institutionellen Gerüst wurden keine grundlegenden Veränderungen mehr vorgenommen – aber an einer Stelle doch noch eine Umformulierung vollzogen mit gravierender Langzeitfolge für das Selbstverständnis der württembergischen Landeskirche bis in die Gegenwart: Mit der expliziten Begründung, diese Landeskirche beruhe nicht auf dem Gemeindeprinzip, wurde – in Abänderung des vorliegenden Entwurfes – nun nicht mehr die Landessynode als Vertretung der „Gesamtheit der Glieder der evangelischen Kirchengemeinden“ bezeichnet, sondern als Vertretung der „Gesamtheit der evangelischen Kirchengenossen“.<sup>53</sup> Dem korrespondiert – sachlogisch zweifellos folgerichtig –, dass die Landessynode aus Urwahl durch die „Kirchengenossen“ in ihrer Zusammensetzung bestimmt wird ohne jegliche weitere, ja bis 1918 immerhin schon über fünf Jahrzehnte praktizierte Mitwirkung der diözesanen Ebene einerseits und andererseits – ebenso ganz folgerichtig – das seitherige völlige Fehlen einer institutionellen Beteiligung der Ebenen der Kirchengemeinde und Kirchenbezirke an der landeskirchlichen Gesetzgebung, ob nun realisiert etwa durch ein Stellungnahmeverfahren oder durch Antragsrechte an die Landessynode.

Mit der Annahme der Kirchenverfassung am 21. Mai 1920<sup>54</sup> wurde eine nunmehr die Fahrtrichtung seit einem Jahrhundert bestimmende Weichenstellung vorgenommen. An der Spitze der Kirche wirkt ein aus mehreren miteinander verknüpften, sich durch beigelegte Kompetenzen und verliehene Rechte gegenseitig austarierendes Ge-

<sup>47</sup> Hermle (Fn. 35), 140–150.

<sup>48</sup> Hermle (Fn. 35), 141.

<sup>49</sup> Vgl. dazu auch den Hinweis auf eben diese Feststellung von *Otto Dibelius* bereits im März 1919; s. *Scholder* (Fn. 6), 12.

<sup>50</sup> Hermle (Fn. 21), 149.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Hermle (Fn. 21), 150.

<sup>53</sup> Hermle (Fn. 21), 153.

<sup>54</sup> S. dazu *Reitzig* (Fn. 20), (243-)248.

flecht von Institutionen: Kirchenpräsident (heute Landesbischof), Landeskirchenausschuss, Landeskirchentag (heute Landessynode) und Evangelischem Oberkirchenrat.<sup>55</sup> Verkündet wurde die neue Verfassung symbolträchtig am 24. Juni 1920, dem Geburtstag des für die Reformation in Württemberg so bedeutsamen Reformators Johannes Brenz,<sup>56</sup> doch konnte sie erst am 1. April 1924 in Kraft treten, nachdem der württembergische Landtag zugestimmt hatte.<sup>57</sup>

### E. Zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchenverfassung von 1920

War sie revolutionär – oder reaktionär? Dass derart expressiv-plakative Termini den Kern des Anliegens, das man im Zuge des kirchlichen Verfassungsgebungsprozesses in Württemberg 1919/1920 verfolgte, nicht hinreichend charakterisieren, dürfte deutlich geworden sein. Über das Ende des Summepiskopats 1918 hinaus war der kirchliche Alltag in den Kirchengemeinden viel mehr von Kontinuitäten bestimmt, als dies bei den an kirchenleitender Stelle Tätigen angesichts ihrer Berührungen mit den markanten politischen Umbrüchen und Unruhen in ihren Arbeitsfeldern begegnete. Es gelang, eine stabile Verfassungsstruktur für die Kirchenleitung zu etablieren – die nun immerhin ein ganzes Jahrhundert überdauert hat. Wie alles, was stabil ist und durch die Stabilität dann auch Halt bietet, ist auch das nicht ohne Kosten, Baukosten und Bauunterhaltungskosten zu haben.

Zeitgenössisch im Jahr 1920 – in dessen ersten fünf Monaten (und damit noch vor der Beschlussfassung der württembergischen Landeskirchenversammlung über das Kirchenverfassungsgesetz!) im Münchener Hofbräuhaus die NSDAP gegründet und der Kapp-Putsch wie der kommunistische Ruhraufstand blutig niedergeschlagen wurden –<sup>58</sup> kann es gar nicht überraschen, dass es ein starkes Verlangen nach Stabilität gab. In dieser Situation einer Kirchenleitungsstruktur für die Zukunft zuzustimmen, die in ihrer haltgebenden Funktionalität dem aus der Zeit vor 1918 Bekannten nicht nachstehen sollte und so angelegt war, dass durch ein eng verwobenes Institutionengeflecht im kirchlichen Bereich Umstürzen und Durchmärschen welcher Art auch immer gewehrt werden sollte, kann nicht überraschen. Aus der Zeit des Summ-

<sup>55</sup> S. *Hermle* (Fn. 18), 20–26.

<sup>56</sup> Zu Werdegang und Wirken von *Johannes Brenz* s. *Jung*, [Art.] Brenz, Johannes, in: RGG<sup>4</sup> 1 (1998), 1751–1752. Vgl. *Brecht*, Johannes Brenz: Stiftspropst, Prediger, Reformator Württembergs und Rat Herzog Christophs, in: *Hermle* (Hrsg.), Reformationgeschichte Württembergs in Porträts. Holzgerlingen 1999, 321–341.

<sup>57</sup> *Hermle* (Fn. 18), 26. Vgl. ausführlich zu den Beratungen *Reitzig* (Fn. 20), 271–320.

<sup>58</sup> S. dazu *Maser*, Der Sturm auf die Republik. Frühgeschichte der NSDAP. Ungekürzte Ausgabe, Frankfurt (Main) [u. a.] 1981; *Hürten*, Der Kapp-Putsch als Wende. Über Rahmenbedingungen der Weimarer Republik seit dem Frühjahr 1920, Opladen 1989; *Tenfelde*, Bürgerkrieg im Ruhrgebiet 1918 bis 1920, in: *Ellerbrock* (Hrsg.), Erster Weltkrieg, Bürgerkrieg und Ruhrbesetzung. Dortmund und das Ruhrgebiet 1914/18–1924, Dortmund 2010.

episkopats bekannte konsistoriale Leitungsstrukturen gewannen damit durchaus Attraktivität gegenüber als anfällig für kurzfristige Meinungsschwenks geltenden Institutionen wie Synoden. Unbeschadet allen nach außen hin immer wieder abgegebenen Beteuerungen, die Stellung der Landessynode stärken zu wollen, bedeutete es im Ergebnis eher eine weitere Verstärkung der Unabhängigkeit (und Isolierung) der kirchlichen Leitungsebene, dass sie sich von einer legislativen Vernetzung mit der institutionellen Ebene der Kirchenbezirke und -gemeinden löste und statt dessen auf „das Kirchenvolk“ abhob und eine die institutionellen Ebenen überspringende Urwahl der Landessynodalen durch die Kirchengenossen dauerhaft etablierte. Denn welches Gewicht vermochte schon ein Landeskirchentag, der nach der Kirchenverfassung in der Regel nur alle zwei Jahre und bei einer Amtszeit von sechs Jahren also nur dreimal überhaupt zusammentreten sollte, tatsächlich zu entfalten gegenüber einem täglich im Amt stehenden Kirchenpräsidenten und einem ebenso alltäglich die Verwaltung führenden Oberkirchenrat? Dass man sich 1920 entschied, den Landeskirchentag seinem Charakter nach de facto wieder wie 1868 als Gegenüber zur „Kirchenregierung“ zu beschreiben, besaß einen präsentabel liberalen, demokratischen Außenanstrich – ermöglichte aber erst recht eine Prolongierung des „Vorsprungs“ der anderen kirchenleitenden Institutionen gegenüber der Landessynode.

Das sollte sich allerdings in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur als geschickt zu nutzender Vorteil erweisen, als die zeitweise deutschchristlich dominierte Landessynode nicht gestaltend-bestimmende Kraft gegenüber Landesbischof und Oberkirchenrat zu gewinnen vermochte und eine Gleichschaltung der Württembergischen Landeskirche und deren Eingliederung in die deutschchristlich geleitete Deutsche Evangelische Kirche selbst mit brachialen juristischen Eingriffen seitens des 1933 installierten Reichsbischofs Ludwig Müller von Berlin aus nicht gelang.<sup>59</sup>

Zuletzt: Als ein die württembergische Landeskirche geistlich stabilisierender Faktor ist zu nennen, dass man 1920 auch diesbezüglich an dem festhielt, was sich bewährt hatte: Dass das Bekenntnis der Kirche kein Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung ist. Wie schon in der Verordnung zur Einführung der Landessynode von 1868 (§ 15), so findet sich diese Feststellung auch unverändert im Kirchenverfassungsgesetz von 1920 (§ 22, Absatz 1) und gilt also bis heute. Die Voraussetzungen, von denen eine Kirche lebt, die im Bekenntnis, das nichts anderes unternimmt, als das Zeugnis der Heiligen Schrift recht zur Entfaltung zu bringen, standen und stehen nicht zur Disposition, und sie werden nicht zur Disposition gestellt. Woran sollte man sich sonst bei allem Gesetzgeben, Leiten und Verwalten orientieren? Diese Orientierung wurde mit dem Ende des Summepiskopats nicht hinfällig. Vielmehr gelang es, die haltgebende Bekenntnisbindung nicht nur irgendwo bei § 15 oder § 20

---

<sup>59</sup> S. dazu *Ehmer* (Hrsg.), *Gott und die Welt in Württemberg. Eine Kirchengeschichte*, Stuttgart 2000, 186–191. Vgl. *Thierfelder*, *Die Evangelische Landeskirche in Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: *Gailus/Krogel* (Hrsg.), *Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche im Nationalen. Regionalstudien zu Protestantismus, Nationalsozialismus und Nachkriegsgeschichte 1930 bis 2000*, Berlin 2006, (447)–469.

im Duktus des Gesetzes zu nennen, sondern ihr einen exponierten Platz zu geben in § 1 der neuen Kirchenverfassung. Ja, man vermochte dem, was 1868 nur ganz knapp als „Bekennniß der evangelisch-lutherischen Kirche“ bezeichnet war, nach langen Verhandlungen doch eine nähere Kontur zu verleihen – nicht durch eine Aufzählung der spezifisch zu berücksichtigenden Bekenntnisschriften, sondern durch das Aufzeigen des dem Bekenntnis selbst Halt und Relevanz verleihenden Rahmens:

„Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“<sup>60</sup>

Weil und solange das aller kirchlichen Verfassung und Ordnung voransteht, muss man sich in Württemberg nicht verstecken, mit einem nun ein Jahrhundert alten Kirchenverfassungsgesetz zu leben – wie man es auch nicht scheuen muss, sine studio et ira nach seinen Schlacken und Schleifspuren, die es wie jedes Menschenwerk erzeugt, zu sehen und dafür zu sorgen, dass es von Hinderlichem loskommt und mit Förderlichem versehen wird. Das kann man in aller Zuversicht angehen – man unternimmt damit nichts anderes als das, was man schon 1552 ganz am Schluss der Confessio Virtembergica zugesagt hat:

„Soviel aber uns [...] belangt, wöllen wir den höchsten fleiß ankeren, das wir, vermittelt Göttlicher gnad, keine mühe, arbeit und costen sparen, dardurch wir verhoffen, das die recht ruehe, der war frid und einigkeit, und das heil der Kirchen in Jhesu Christo, dem Son gottes, erhalten werden mög.“<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> Art. 1 KV 1920.

<sup>61</sup> Brecht/Ehmer (Hrsg.), Die Confessio Virtembergica. Das Württembergische Bekenntnis 1552. Holzgerlingen 1999, 199.